

**ENTWURF**

eines Gesetzes über die Bewertung  
und Bekämpfung von Umgebungslärm  
(Wiener Umgebungslärmschutzgesetz)

Gesetz über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Wiener Umgebungslärmschutzgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **Ziel des Gesetzes**

#### **§ 1**

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist die Vorbeugung, Verhinderung und Minderung von Umgebungslärm und seiner gesundheitsschädlichen Auswirkungen.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. die Bewertung von Umgebungslärm anhand von Strategischen Lärmkarten und Konfliktplänen;
2. die Verhinderung und Minderung von Umgebungslärm anhand von Aktionsplänen, insbesondere in Fällen, in denen die in Anhang I dieses Gesetzes festgelegten Schwellenwerte überschritten werden;
3. die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen.

### **Anwendungsbereich**

#### **§ 2**

(1) Gesetz ist anzuwenden auf jede Form von Straßenverkehrslärm und Industrielärm, dem Menschen ausgesetzt sind.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, Nachbarschaftslärm; Baulärm, Lärm am Arbeitsplatz und in Verkehrsmitteln.

## Begriffsbestimmungen

### § 3

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Umgebungslärm: Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden und als gesundheitsschädlich anzusehen sind oder zu unzumutbaren Belastungen beitragen;
2. Straßenverkehrslärm: Umgebungslärm, welcher auf Straßen verursacht wird, mit Ausnahme jedoch von Lärm, welcher auf Bundesstraßen im Sinne des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2004 verursacht wird oder von Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2004, herrührt;
3. Industrielärm: Umgebungslärm, der von Anlagen, welche vom Anwendungsbereich des Wiener IPPC-Anlagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 31/2003, umfasst sind, herrührt;
4. Gesundheitsschädliche Auswirkungen: negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen;
5. Lärmindex: eine physikalische Größe für die Beschreibung des Umgebungslärms, der mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen in Verbindung steht;
6. Bewertung: jede Methode zur Berechnung des Wertes des Lärmindex oder der damit verbundenen gesundheitsschädlichen Auswirkungen;
7. Schwellenwert: jener Wert getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, ab dem Aktionspläne zu erstellen sind;
8. Strategische Lärmkarte: eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder zur Gesamtprognose für ein solches Gebiet. Unter Ausarbeitung ist die Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Umgebungslärmsituation anhand eines Lärmindex mit der Beschreibung der Überschreitung der relevanten geltenden Schwellenwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der

- Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindezes ausgesetzt sind;
9. Konfliktplan: die Darstellung bzw. Beschreibung der örtlichen Bereiche der Überschreitung der relevanten Schwellenwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in Bereichen, in denen der jeweilige Schwellenwert überschritten wird, sowie der Anzahl der über den Schwellenwerten liegenden Gebäude;
  10. Aktionsplan: ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen einschließlich der Lärminderung sowie der Erhaltung ruhiger Gebiete;
  11. Öffentlichkeit: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie Vereine, Organisationen oder Gruppen dieser Personen;
  12. Umweltstellen: jene Abteilungen des Magistrates der Stadt Wien, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Umsetzung des Aktionsplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen sind, sowie die Wiener Umwelthanwaltschaft.
- (2) Weiters bedeuten die in einer Verordnung gemäß § 13 Abs. 1 näher auszuführenden Begriffe Folgendes:
1. „L<sub>den</sub>“ (Tag-Abend-Nacht-Index): der Lärmindeze für die allgemeine Lärmbelastung;
  2. „L<sub>day</sub>“ (Tag-Lärmindeze): der Lärmindeze für die Lärmbelastung während des Tages;
  3. „L<sub>evening</sub>“ (Abend-Lärmindeze): der Lärmindeze für die Lärmbelastung am Abend;
  4. „L<sub>night</sub>“ (Nacht-Lärmindeze): der Lärmindeze für Lärmbelastung in der Nacht.

## **Allgemeine Festlegungen**

### **§ 4**

- (1) Sämtliche in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahmen sind für das gesamte Landesgebiet zu erstellen.
- (2) Der Tageszeitraum wird wie folgt festgelegt:
1. Tag: von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr;
  2. Abend: von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

3. Nacht: von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

## **II. Abschnitt Immissionsüberwachung**

### **Lärmbewertung**

#### **§ 5**

- (1) Zur Erstellung der Strategischen Lärmkarten und Konfliktpläne sind die Lärmimmissionen anhand der Lärmindizes  $L_{den}$  und  $L_{night}$  zu bewerten.
- (2) In den Strategischen Lärmkarten und Konfliktplänen ist der Mittelwert der Lärmimmissionen im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr darzustellen.

### **Strategische Lärmkarten**

#### **§ 6**

- (1) Die Behörde (§ 16) hat Strategische Lärmkarten zu erstellen für
  1. Straßenverkehrslärm und
  2. Industrielärm.
- (2) Die Strategischen Lärmkarten sind getrennt nach Schallquellen und Lärmindizes zu erstellen.
- (3) Die Darstellung und der Inhalt der Strategischen Lärmkarten müssen den durch Verordnung gemäß § 13 näher festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (4) Die Behörde (§ 16) hat Strategische Lärmkarten spätestens bis zum 31. Mai 2007 zu erstellen und sodann in Abständen von jeweils fünf Jahren zu überarbeiten.

## **Konfliktpläne**

### **§ 7**

- (1) Die Behörde (§ 16) hat Konfliktpläne getrennt nach den in § 6 angegebenen Schallquellen und Lärmindizes zu erstellen.
- (2) Die Darstellung und der Inhalt der Konfliktpläne müssen den durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 1 näher festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Behörde (§ 16) hat Konfliktpläne spätestens bis zum 31. Mai 2007 zu erstellen und sodann in Abständen von jeweils fünf Jahren zu überarbeiten.

### **III. Abschnitt**

## **Immissionsbekämpfung**

### **Aktionspläne**

### **§ 8**

- (1) Die Behörde (§ 16) hat die in den Strategischen Lärmkarten aufgezeigten Lärmprobleme anhand von Aktionsplänen darzustellen und ihnen entgegenzuwirken.
- (2) Aktionspläne sind jedenfalls dann zu erstellen, wenn ein Konfliktplan eine Überschreitung der in Anhang I dieses Gesetzes festgelegten Schwellenwerte ergibt. Die Behörde (§ 16) hat diesfalls anhand der Aktionspläne eine Verminderung der Lärmbelastung zu erwirken.
- (3) Die Behörde (§ 16) hat durch Aktionspläne weiters sicherzustellen, dass die in einer Verordnung gemäß § 13 Abs. 2 festgelegten ruhigen Gebiete als solche erhalten bleiben.
- (4) Die Aktionspläne müssen den durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 1 näher festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (5) Die Behörde (§ 16) hat Aktionspläne spätestens bis zum 31. Mai 2008 zu erstellen und sodann in Abständen von jeweils fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

## Umweltprüfung

### § 9

(1) Eine Umweltprüfung von Aktionsplänen ist durchzuführen, sofern die Aktionspläne

1. einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2005, angeführt sind, festlegen, oder
2. voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben, oder
3. den Rahmen für die Genehmigung sonstiger Projekte festlegen und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

(2) Wird nur ein Rahmen für die Genehmigung sonstiger Projekte festgelegt oder werden nur geringfügige Änderungen eines Aktionsplanes vorgenommen, ist anhand der in Anhang II näher ausgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Den Umweltstellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 12 ist die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(3) Wenn keine Umweltprüfung durchgeführt wird, hat die Behörde (§ 16) die Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 2 einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, auf der Internetseite der Behörde (§ 16) zu veröffentlichen.

(4) Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so hat die Behörde (§ 16) einen Umweltbericht zu erstellen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Aktionsplanes auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den örtlichen Anwendungsbereich des Aktionsplanes berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

(5) Der Umweltbericht muss den Anforderungen gemäß Anhang III dieses Gesetzes entsprechen. Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind die Angaben heranzuziehen, die mit vertretbarem Aufwand gemacht werden können, wobei der gegenwärtige Wissensstand, aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Aktionsplanes zu berücksichtigen sind. Zur Erlangung der in Anhang III dieses

Gesetzes genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen des Aktionsplanes herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden. Den Umweltstellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 12 ist die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen Frist zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen.

(6) Die Behörde (§ 16) hat den Entwurf des Aktionsplanes und den Umweltbericht öffentlich aufzulegen und im Internet allgemein zugänglich zu machen. Die öffentliche Auflage ist in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen ab der Bekanntmachung bei der Behörde (§ 16) eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann. Den Umweltstellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 12 ist der Entwurf des Aktionsplanes und der Umweltbericht zu übermitteln und die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht, die eingelangten Stellungnahmen und die eventuellen Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen gemäß § 10 sind bei der Erstellung des Aktionsplanes zu berücksichtigen.

(7) Wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, so hat die Behörde (§ 16) dafür Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Aktionsplanes auf die Umwelt überwacht werden, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln zu können und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

## **Grenzüberschreitende Konsultationen bei einer Umweltprüfung**

### **§ 10**

(1) Wenn

1. die Umsetzung eines Aktionsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder
2. ein von den Auswirkungen der Umsetzung des Aktionsplanes voraussichtlich erheblich betroffener Mitgliedstaat ein diesbezügliches Ersuchen stellt,



hat die Behörde (§ 16) diesem Mitgliedsstaat spätestens zum jeweiligen Zeitpunkt der Bekanntmachung den Umweltbericht und den Entwurf des Aktionsplanes zu übermitteln. Dem anderen Mitgliedstaat ist die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob er an der Umweltprüfung teilnehmen will.

(2) Auf Verlangen des Mitgliedstaates sind Konsultationen mit diesem zu führen über

1. die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche die Umsetzung des Aktionsplanes haben könnte, und
2. die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen.

(3) Werden mit einem anderen Mitgliedstaat Konsultationen geführt, so ist zu Beginn ein angemessener Zeitrahmen für deren Dauer zu vereinbaren. Dem anderen Mitgliedstaat sind der Aktionsplan und die Erklärung gemäß § 12 Abs. 2 zu übermitteln.

(4) Wird im Rahmen der Erstellung von Aktionsplänen im Bereich des Lärmschutzes, der Lärmverminderung oder Lärmverhütung in einem anderen Mitgliedstaat ein Umweltbericht oder der Entwurf eines Aktionsplanes übermittelt, so hat die Behörde (§ 16) die betroffenen Umweltstellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 12 und die Öffentlichkeit in der in § 9 Abs. 6 vorgesehenen Art und Weise einzubeziehen. Die Behörde (§ 16) hat die eingelangten Stellungnahmen dem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und erforderlichenfalls mit diesem Konsultationen zu führen.

### **Einbindung der Bezirksvorsteherin bzw. des Bezirksvorstehers**

## **§ 11**

(1) Die Behörde (§ 16) hat im Zuge des Erstellens von Aktionsplänen die Bezirksvorsteherin bzw. den Bezirksvorsteher des jeweils betroffenen Bezirkes über die geplanten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Bezirksvorsteherin bzw. dem Bezirksvorsteher ist hinsichtlich der geplanten Maßnahmen die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

## **Information der Öffentlichkeit**

### **§ 12**

(1) Die Behörde (§ 16) hat die Strategischen Lärmkarten, Konfliktpläne und Aktionspläne sowie die überarbeiteten Strategischen Lärmkarten, Konfliktpläne und Aktionspläne öffentlich aufzulegen und im Internet allgemein zugänglich zu machen. Diese Informationen sind durch begleitende zusammenfassende Darstellungen der wichtigsten Punkte deutlich und verständlich zu gestalten. Die öffentliche Auflage ist in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen.

(2) Wenn der Aktionsplan einer Umweltprüfung unterzogen wurde, hat die Behörde (§ 16) zusätzlich zu den Strategischen Lärmkarten, Konfliktplänen und Aktionsplänen eine zusammenfassende Erklärung über die Umweltprüfung öffentlich aufzulegen und im Internet allgemein zugänglich zu machen. In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen,

1. wie die Umwelterwägungen in den Aktionsplan einbezogen wurden,
2. wie der Umweltbericht und die eingelangten Stellungnahmen und gegebenenfalls auch die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen gemäß § 10 berücksichtigt wurden,
3. aus welchen Gründen nach Abwägung welcher geprüften Alternativen die Erstellung des Aktionsplans erfolgt ist und
4. welche Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Aktionsplanes auf die Umwelt gemäß § 9 Abs. 7 vorgesehen sind.

Die öffentliche Auflage ist in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen.

## **Verordnungsermächtigung**

### **§ 13**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zur Beschreibung

1. der Lärmindizes,
2. der Bewertungsmethoden für Lärmindizes,

3. der Mindestanforderungen für die Ausarbeitung von Strategischen Lärmkarten und Konfliktplänen und
4. der Mindestanforderungen für die Ausarbeitung von Aktionsplänen festzulegen.

(2) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele dieses Landesgesetzes und die umzusetzenden Regelungen der Europäischen Gemeinschaft die in § 8 Abs. 3 genannten ruhigen Gebiete festzulegen.

### **Mitteilung an die Europäische Kommission**

#### **§ 14**

Die Behörde (§ 16) hat die in Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 v. 18.7.2002, S 12 genannten Informationen aus den Strategischen Lärmkarten und die dort genannten Zusammenfassungen der Aktionspläne binnen einem Monat nach den in § 6 und § 8 genannten Zeitpunkten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Zusammenführung und Weiterleitung an die Europäische Kommission zu übermitteln.

### **Ausschluss subjektiv-öffentlicher Rechte**

#### **§ 15**

Weder durch dieses Landesgesetz noch durch die Strategischen Lärmkarten, Konfliktpläne und Aktionspläne werden subjektiv-öffentliche Rechte oder privatrechtliche Rechtsansprüche begründet.

## **IV. Abschnitt**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Behörde**

##### **§ 16**

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien.

#### **Verweise**

##### **§ 17**

Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### **Bezugnahme auf Richtlinien**

##### **§ 18**

Durch sämtliche Bestimmungen dieses Landesgesetzes werden die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 v. 18.7.2002, S 12 und die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 v. 21.7.2001, S. 30 umgesetzt.

## **Inkrafttreten**

### **§ 19**

Das Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## **Anhang I**

### **Festlegung der Schwellenwerte**

Um das Verhältnis zwischen unzumutbarer Belastung und  $L_{den}$  bzw.  $L_{night}$  für Straßenverkehrslärm und für Lärm von Gebieten für industrielle Tätigkeiten zu bewerten, werden als Grundlage für die Aktionsplanung nachfolgende Schwellenwerte festgelegt:

- Als Schwellenwert für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen gilt ein  $L_{den}$  von 60 dB und ein  $L_{night}$  von 50 dB.
- Als Schwellenwert für die Beurteilung von Industriegeräuschen gilt ein  $L_{den}$  von 55 dB und ein  $L_{night}$  von 45 dB.

## **Anhang II**

### **Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 Abs. 2**

1. Merkmale des Aktionsplanes insbesondere in Bezug auf
  - das Ausmaß, in dem der Aktionsplan für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
  - das Ausmaß in dem der Aktionsplan andere Pläne – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst,
  - die Bedeutung des Aktionsplanes für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
  - die für den Aktionsplan relevanten Umweltprobleme,
  - die Bedeutung des Aktionsplanes für die Durchführung der Umweltvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
  - den kumulativen Charakter der Auswirkungen,
  - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
  - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen),
  - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
  - die Bedeutung und die Sensibilität der voraussichtlich betroffenen Gebiete aufgrund folgender Faktoren:
    - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
    - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
    - intensive Bodennutzung,
  - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftsrechtlich oder international geschützt anerkannt ist.

### **Anhang III**

#### **Anforderungen an den Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 4**

Folgende Informationen sind in den Umweltbericht aufzunehmen:

- eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Aktionsplanes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Aktionsplanes;
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- sämtliche derzeitigen für den Aktionsplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer

speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1 und 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7 ausgewiesenen Gebiete;

- die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Aktionsplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Aktionsplanes berücksichtigt wurden;
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen<sup>1</sup>, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Aktionsplanes zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung des Aktionsplanes;
- eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

---

<sup>1</sup> Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.



## VORBLATT

### **Problem:**

Gemäß der EU-Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 v. 18.7.2002, S 12 (im Folgenden Umgebungslärmrichtlinie genannt) haben die Mitgliedstaaten Grundlagen für die Erfassung von unerwünschten oder gesundheitsschädlichen Geräuschen im Freien, im Besonderen von Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr und Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht, zu schaffen sowie Instrumente vorzusehen, mit welchen diesen Geräuschen wirksam entgegengetreten werden kann. Zur Bewertung des Lärms sind auf Basis harmonisierter Bewertungsmethoden für Lärm und Lärmpegel Aufzeichnungen über die örtliche Lärmsituation mittels „Strategischer Lärmkarten“ sowie Planungen für Lärminderungsmaßnahmen bzw. Ruherhaltungsmaßnahmen in Form von „Aktionsplänen“ einzuführen. Der Öffentlichkeit ist die Einsichtnahme in Strategische Lärmkarten, Konfliktpläne und Aktionspläne sowie ein Stellungnahmerecht zu den vorgesehenen lärmindernden und ruherhaltenden Maßnahmen zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten haben der Europäischen Kommission in regelmäßigen Abständen über die Lärmsituation zu berichten und allfällige Aktionspläne zu übermitteln.

### **Ziel:**

Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie im Gesetzgebungsbereich des Landes sollen in einem Landesgesetz über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Wiener Umgebungslärmschutzgesetz) festgelegt werden. Damit soll der geeignete gesetzliche Rahmen geschaffen werden, um die wichtigsten, im Gesetzgebungsbereich des Landes gelegenen Quellen von Lärmemissionen zu erfassen und um Lärminderungsmaßnahmen vorbereiten zu können.

## **Lösung:**

Mit dem Landesgesetz über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Wiener Umgebungslärmschutzgesetz) werden die zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie benötigten Schwellenwerte und Lärmindizes einschließlich deren Bewertungsmethoden für den im Gesetzgebungsbereich des Landes gelegenen Verkehrs- und Industrielärm festgelegt sowie die notwendigen Rechts- und Planungsinstrumente zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vorgesehen. Da Wien nach der Definition der Umgebungslärmrichtlinie ein Ballungsraum ist, wird der Lärm im gesamten Landesgebiet erhoben und in Strategischen Lärmkarten und Konfliktplänen graphisch dargestellt. In Form von Aktionsplänen wird insbesondere dann eine konkrete Maßnahmenplanung auszuarbeiten sein, wenn die Strategischen Lärmkarten eine zu hohe, das heißt den Schwellenwert übersteigende, Lärmbelastung ausweisen.

## **Alternativen:**

Der integrierenden Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in einem bereits bestehenden Landesgesetz stehen die Besonderheit der Rechtsmaterie und der umfassende Regelungsbereich entgegen. Es ist daher zielführend, die Materie in einem eigenen Gesetz zu regeln, weshalb Alternativen nicht weiter in Betracht kommen.

## **Kosten:**

Durch dieses Landesgesetz werden dem Land neue, kostenwirksame Aufgaben aufgetragen, die in dieser konkreten und umfassenden Form bisher nicht durchzuführen waren. Die Kosten werden sich auf einmalige Kosten für die Installation der Soft- und Hardware (Strategische Lärmkarten und Konfliktpläne) von ca. € 100.000 und danach ca. € 20.000 jährlich für die Pflege und Wartung der erforderlichen Software belaufen. Weiters werden jährliche Personalkosten in Höhe von € 74.088 für die Erstellung der Strategischen Lärmkarten, Konfliktpläne und Aktionspläne anfallen, wovon ca. zwei Drittel auf die Erstellung der Strategischen Lärmkarten und Konfliktpläne und ca. ein Drittel auf die Erstellung der Aktionspläne

entfallen wird. Hinzu kommen noch die jeweiligen Kosten für die Veröffentlichung der Karten im Internet. Diese Kosten sind notwendig, um den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.

#### **Kosten für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften:**

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Landesgesetz keine Kosten.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien:**

Die Maßnahmen sind von allen Mitgliedstaaten zu setzen, weshalb mit einem spezifischen Wettbewerbsnachteil für Wien nicht zu rechnen ist. Auch für die Beschäftigungslage sind keine Auswirkungen zu erwarten.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

#### **EU-Konformität:**

Das Landesgesetz dient der Einführung von Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 v. 18.7.2002, S. 12 in Wien notwendig sind und deren Regelung dem Landesgesetzgeber obliegt. Weiters dient dieses Gesetz der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 v. 21.7.2001, S. 30. Diese Maßnahmen sind zur Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Pflichten Österreichs zu treffen, sodass die Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht gegeben ist.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Wiener Umgebungslärmschutzgesetz) wird die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. Nr. L 189 v. 18.7.2002, S 12 (im Folgenden Umgebungslärmrichtlinie genannt) in Wien umgesetzt. Die Umgebungslärmrichtlinie ist die Basis eines gemeinsamen Europäischen Konzeptes zur Reduzierung der negativen Auswirkungen von Umgebungslärm ab näher zu bestimmenden Schwellenwerten und hat die Verhinderung und Minderung unerwünschter oder gesundheitsschädlicher Geräusche im Freien, im Besonderen von Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr und Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht, zum Ziel. Insbesondere in jenen Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen annimmt, soll der Umgebungslärm eingedämmt werden, zugleich sollen aber auch planerische Maßnahmen zur Verminderung von Lärm, welcher einen von den Mitgliedsstaaten individuell festzulegenden Schwellenwert übersteigt, sowie zur Erhaltung ruhiger Gebiete vorgesehen werden.

Die Umgebungslärmrichtlinie bezieht sich auf bestimmte Lärmquellen und legt Maßnahmen zur Bekämpfung von durch diese Quellen verursachten Lärm fest. Da somit für bestimmte Verwaltungsmaterien typische Gefahren bekämpft werden sollen, unterliegen auch die Maßnahmen der Lärmbekämpfung jenen Kompetenztatbeständen, denen die jeweiligen Verwaltungsmaterien zuzuordnen sind (VfSlg. 3650/1959; 7582/1975; 8035/1977). Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass Regelungen zum Schutz vor Lärm gemäß dem Adhäsionsprinzip der Hauptmaterie folgen. So machte er in seinem Erkenntnis VfSlg. 11493/1987 deutlich, dass durch den Straßenverkehr hervorgerufene Lärmbelastungen, zu deren Hintanhaltung ein zeitlich begrenztes Fahrverbot

erlassen wurde, es erlaube, eine das Verkehrsgeschehen regelnde Norm auch dann als eine dem Kompetenztatbestand Straßenpolizei zugehörige Vorschrift anzusehen, wenn ihr Zweck nicht in der Wahrung der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs, sondern im Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen durch Verkehrslärm liegt. Dem Lärmschutz dienende Verkehrsbeschränkungen unterliegen somit – so der Verfassungsgerichtshof – dem Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“. Lärm ist daher im System des B-VG als Querschnittsmaterie einzuordnen, woraus folgt, dass die Länder Maßnahmen im Hinblick auf die Verwaltungsmaterien treffen können, zu deren gesetzlicher Regelung oder Vollziehung sie nach der Kompetenzverteilung befugt sind. Der Landesgesetzgeber ist zur Erlassung eines Gesetzes, mit dem Maßnahmen zur Erhebung und Verminderung von Lärm aus Quellen, die durch Landesvorschriften geregelt werden, eingeführt werden, zuständig. Angesichts dieser kompetenzrechtlichen Lage und den in der Umgebungslärmrichtlinie angeführten Lärmquellen besteht in den Ländern ein Regelungsbedarf für Verkehrslärm, sofern er nicht auf Bundesstraßen im Sinne des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2004 verursacht wird oder von Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2004, herrührt, sowie für die von den Landesgesetzen erfassten IPPC-Anlagen. Für Wien ergibt sich die Besonderheit, dass es als Ballungsraum anzusehen ist, weshalb der Lärm nicht nur entlang von Hauptverkehrsstraßen, sondern flächendeckend für das gesamte Straßennetz zu erfassen ist.

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht zunächst die Erfassung des Lärms in so genannten „Strategischen Lärmkarten“ vor. In diesen werden jene Flächen bzw. Zonen, in denen die genannten Quellen Lärm verursachen, mit den Lärmpegeln und der Ausbreitung des Lärms dargestellt. Mit diesen Strategischen Lärmkarten soll somit – zum Großteil auf Berechnungen basierend – die Umgebungslärmsituation in der Umgebung der vom Geltungsbereich des Wiener Umgebungslärmschutzgesetzes erfassten Lärmquellen dargestellt werden. An die Strategischen Lärmkarten anknüpfend sind in „Konfliktplänen“ jene Flächen bzw. Zonen darzustellen, in denen die relevanten Schwellenwerte überschritten werden. In den Konfliktplänen ist auch die Anzahl der davon betroffenen Personen und der in diesen örtlichen Bereichen liegenden Gebäude auszuweisen.

Vordergründiges Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist die Bekämpfung des Lärms in jenen Bereichen, in denen eine Überschreitung der Schwellenwerte erhoben wurde. Zu diesem Behufe sind „Aktionspläne“ auszuarbeiten, in denen Maßnahmen zur Verminderung des zu hohen Umgebungslärms vorgesehen werden. Zudem ist durch Aktionspläne weiters sicherzustellen, dass ruhige Gebiete gegen eine Zunahme der Lärmimmission geschützt werden. Die Umgebungslärmrichtlinie gibt nicht vor, welche Maßnahmen zur Lärmreduzierung zu treffen sind. Für diese Maßnahmen ist jede Gebietskörperschaft im Rahmen ihres Kompetenzbereiches, das heißt unter Zugrundelegung der Zurechnung des Lärms zu den verschiedenen Verwaltungsmaterien, zuständig. Die Aktionspläne stellen sich als Planungsinstrument ohne rechtlich bindende Wirkung dar und sind im System des B-VG nicht als Verordnung zu qualifizieren.

Da es sich bei der erforderlichen Berechnung von Lärmpegelwerten um rein fachlich-technische Angelegenheiten handelt, sind für die Beschaffung der zur Erstellung von Strategischen Lärmkarten und Konfliktplänen erforderlichen Daten über Lärmquellen und Lärmpegel keine Maßnahmen im Rahmen der hoheitlichen Vollziehung notwendig. Mit der Bereitsstellung und Zusammenfassung der den Straßenverkehr betreffenden Daten und den Angaben zu den IPPC-Anlagen sowie dem Erstellen der Strategischen Lärmkarten und Konfliktpläne wird der Magistrat betraut sein. Von diesem werden auch die notwendigen Schritte zum Ausarbeiten der Aktionspläne und der Information der Öffentlichkeit vorgenommen werden.

Da es sich bei den Aktionsplänen um Pläne handelt, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 v. 21.7.2001, S. 30 (im Folgenden SUP-Richtlinie genannt) fallen, waren die entsprechenden Bestimmungen der SUP-Richtlinie auch in diesem Gesetz umzusetzen.

### **Kosten:**

Die Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzes wird mit entsprechenden Kosten verbunden sein.

Die Kosten für dieses Vorhaben gliedern sich in die Kosten für die Ermittlung der Basisdaten, die Kosten für die erforderliche Soft- und Hardware für die Erstellung der Karten, die Personalkosten für die Erstellung der Karten und die Kosten für die Präsentation der Karten im Internet.

Die Kosten für die Basisdaten (Geländedaten, Bevölkerungsdaten, Verkehrsdaten) können diesem Projekt nicht oder nur in geringstem Umfang zugerechnet werden, da diese Daten auch für andere Aufgaben des Magistrates bereitgehalten werden.

Die Kosten für die Installation der Soft- und Hardware (Strategische Lärmkarten und Konfliktpläne) belaufen sich einmalig auf ca. € 100.000 und danach ca. € 20.000 jährlich für die Pflege und Wartung der erforderlichen Software.

Die Personalkosten für die Erstellung der Strategischen Lärmkarten, Konfliktpläne und Aktionspläne können mit einem Bediensteten der Verwendungsgruppe B jährlich sowie einem weiteren Bediensteten der Verwendungsgruppe B in jedem fünften Jahr für ca. 25 % abgeschätzt werden. Diese Personalkosten entfallen zu ca. zwei Drittel auf die Erstellung der Strategischen Lärmkarten und Konfliktpläne und zu ca. einem Drittel auf die Erstellung der Aktionspläne. Dies ergibt folgende Personalkostenrechnung:

	<b>Verwendungs-</b>	<b>Zeit/Stunden:</b>
	<b>gruppe:</b>	
1 Bediensteter jährlich	B	1.680
1 Bediensteter in jedem fünften Jahr für ca. 25 %	B	84
<b>jährlicher Personalaufwand:</b>		<b>1.764</b>
<b>aufgeteilt nach Bearbeitungsschritten:</b>		
Erstellung der Strategischen Lärmkarten und Konfliktpläne	B	1.176
Erstellung der Aktionspläne	B	588
<b>jährlicher Personalaufwand:</b>		<b>1.764</b>

Insgesamt B: 1.764 Stunden = 105.840 min

Personalkosten für B/min:

Lt. BGBl. II Nr. 387/2004 Pkt. 2.2. iVm den Kalkulationsrichtlinien 2005 der MA 6

0,49 Euro/Minute

zzgl. 40 % Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten und Amtssachaufwand

0,70 Euro/Minute

daher: 105.840 min x 0,70 Euro:           **74.088 Euro/Jahr**

In den Personalkosten sind nicht die Kosten für die Umsetzung der in den Aktionsplänen vorgesehenen lärmindernden Maßnahmen enthalten, da deren Ausmaß erst bei der Aktionsplanung zu Tage tritt und vorläufig nicht absehbar ist.

Die Kosten für die Präsentation der Lärmkarten im Internet für die Öffentlichkeit können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht zu erwarten, da diese Kosten keinen komparativen Nachteil gegenüber den anderen EU-Mitgliedstaaten darstellen, da die Umgebungslärmrichtlinie von allen Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Langfristig sollte die Umsetzung als sinnvolle Investition in objektive Planungs- und Entscheidungsgrundlagen positive volkswirtschaftliche Auswirkungen zeitigen.

Es sind keine Besonderheiten im Rechtssetzungsverfahren zu berücksichtigen. Als Umsetzungsmaßnahme ist dieses Landesgesetz der Europäischen Kommission nicht vorab, sondern nach erfolgtem Inkrafttreten zu notifizieren.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu § 1:**

Die Zielbestimmung orientiert sich an den Zielen der Umgebungslärmrichtlinie (Art. 1). Das gegenständliche Landesgesetz hat die Zielsetzung, aussagekräftige Planungsgrundlagen für die Beurteilung des von bestimmten Lärmquellen



ausgehenden Lärms zu gewinnen, diese Daten der Öffentlichkeit (und der Europäischen Kommission) zugänglich zu machen, und auf der Grundlage dieser Daten „Maßnahmenpakete“ im Falle einer zu hohen Lärmbelastung zu planen. Mit dem vorliegenden Landesgesetz werden einerseits Lärmerhebungs- und Bewertungsinstrumente geschaffen, zum anderen werden zur effektiven Lärmverminderung Aktionspläne vorgesehen.

### **Zu § 2:**

Der von der Umgebungslärmrichtlinie vorgegebene, im Kompetenzbereich der Länder gelegene Regelungsbedarf beschränkt sich auf einen Teil des Straßenverkehrslärms (Kraftfahrzeugverkehrslärms) und auf den Lärm ausgehend von IPPC-Anlagen. Der Lärm kann als so genannte „Querschnittsmaterie“ nur soweit Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen sein, als diese in Zusammenhang mit Verwaltungsmaterien stehen, zu deren gesetzlicher Regelung oder Vollziehung sie nach der Kompetenzverteilung befugt sind. Dementsprechend verbleibt ein Regelungsbedarf für jenen Verkehrslärm, der nicht auf Bundesstraßen im Sinne des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2004 verursacht wird oder von Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2004, herrührt, sowie für die vom Anwendungsbereich des Wiener IPPC-Anlagengesetzes erfassten IPPC-Anlagen. Soweit Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz und in Verkehrsmitteln vom Geltungsbereich ausgenommen ist, entspricht dies den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie (Art. 2 Abs. 2). Die Ausklammerung von Baulärm ist zum einen dadurch begründet, dass die von ihm ausgehende Lärmbelastung, selbst wenn sie mitunter über eine Zeitspanne von einigen Monaten bemerkbar sein sollte, doch nur punktuell stattfindet und keinesfalls als dauerhafte gesundheitsschädliche Lärmbelastung angesehen werden kann. Baulärm tritt erfahrungsgemäß im Zuge von Arbeiten an und auf der Straße und an und in daneben situierten Gebäuden auf, sodass sein Auftreten zeitlich mit dem Ende dieser Bauarbeiten beschränkt ist. Selbst wenn also aufgrund einer nur temporären Baulärmbelastung Schwellenwerte überschritten würden, wäre es

dennoch nicht geboten, dass sich die Behörde in die Aktionsplanung vertieft, sofern die Lärmbelastung im Normalzustand, das heißt ohne aktuell auftretenden Baulärm, zufrieden stellend ist. Es stünde nämlich zu erwarten, dass der Baulärm und die von ihm ausgehende Lärmbelastung noch vor Fertigstellung des Aktionsplanes durch Beendigung der Bauarbeiten gleichsam ohne Zutun der Behörde aufgehört hätten. Zum anderen besteht auch deshalb kein Regelungsbedarf hinsichtlich Baulärm, da bereits im Wiener Landesgesetz zum Schutz gegen Baulärm wirksame präventive Maßnahmen gegen das Auftreten von Baulärm vorgesehen sind.

### **Zu § 3:**

In § 3 des Umgebungslärmschutzgesetzes sind die für dieses Landesgesetz einschlägigen Begriffsbestimmungen verbal beschrieben, wobei die angeführten technischen Definitionen eng an die Begriffsbestimmungen der Umgebungslärmrichtlinie und der ÖAL-Richtlinie 36 Blatt 2 angelehnt sind. Die Begriffsbestimmungen von Straßenverkehrs- und Industrielärm richten sich nach dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 2).

Die Definition der Lärmindizes beschreibt gemittelte Lärmpegel (Schallpegel) in Dezibel über bestimmte Zeitabschnitte. Wie von der umzusetzenden Richtlinie sinngemäß vorgegeben, gibt es einen umfassenden Lärmindex für einen Zeitabschnitt von 24 Stunden und dazu eigene Lärmindizes für Tag, Abend und Nacht, wobei der Schwellenwert für den Abend um 5 Dezibel und der Schwellenwert für die Nacht um 10 Dezibel unter dem Tageswert liegen soll. Wenngleich die Umgebungslärmrichtlinie von „Grenzwerten“ spricht, stellen sich diese Pegelwerte, deren Überschreitung keine unmittelbaren Rechtsfolgen auslöst, im innerstaatlichen Sprachgebrauch als so genannte „Schwellenwerte“ dar, die von planerischem Interesse sind. Die Schwellenwerte werden in Anhang I dieses Gesetzes festgelegt.

Die Strategischen Lärmkarten sind als kartographische Darstellung des Lärms in der Umgebung der erfassten Lärmquellen unter Berücksichtigung der zu errechnenden Lärmausbreitung und unter Darstellung der in den jeweiligen Zonen auftretenden Schallpegel (in Dezibel) gedacht. In den Konfliktplänen wird in graphischer Form die

Überschreitung der relevanten Schwellenwerte einschließlich weiterführender Daten über die Anzahl der betroffenen Personen und Gebäude dargestellt.

Bei Ausweisung einer Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte hat die zuständige Behörde planerische Initiativen in Form von Aktionsplänen einzuleiten. Hierbei handelt es sich um Programme ohne rechtlich bindenden Charakter, die in der Verantwortung der für die Dokumentation zu den jeweiligen Lärmquellen zuständigen Behörden entsprechend der mit Verordnung gemäß § 13 näher festgelegten Anforderungen zu erstellen sein werden.

#### **Zu § 4:**

Nach der Definition von Ballungsräumen in der Umgebungslärmrichtlinie (Art. 3 lit. k) in Verbindung mit dem österreichischen Selbstverständnis, wonach Wien durchaus als Gebiet mit städtischem Charakter zu betrachten ist, stellt Wien einen Ballungsraum dar. Ballungsräumen kommt in der Umgebungslärmrichtlinie eine besondere Bedeutung zu, da für sie umfassende Strategische Lärmkarten und Konfliktpläne zu erstellen sind. Während außerhalb von Ballungsräumen Strategische Lärmkarten etwa nur für Hauptverkehrsstraßen zu erstellen sind, ist für Ballungsräume jedweder Lärm aus der Quelle „Straßenverkehr“ darzustellen. Infolgedessen ist auch die Lärmentwicklung auf Gemeinde- und Bezirksstraßen zu berücksichtigen, unabhängig von dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen. Zudem ist für Ballungsräume das Erstellen von Lärmkarten für Industriegelände vorgesehen. Es ist daher anzuordnen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen für das gesamte Landesgebiet und somit insbesondere flächendeckend für das gesamte Straßennetz zu erstellen sind.

Der vorgenommenen Aufteilung des Tageszeitraumes liegen die Empfehlungen des Forums Schall, einer Expertengruppe, die sich aus Sachverständigen aller Ämter der Landesregierungen und mehrerer Magistrate konstituiert, zu Grunde. Der Tagesbeginn mit 6.00 Uhr ist in Österreich entsprechend der üblichen Beurteilungspraxis, den einschlägigen technischen Regelwerken und dem üblichen Lebensrhythmus ein anerkannter Wert. Da die Nachtzeit nicht kürzer als 8 Stunden sein darf, errechnet sich deren Beginn mit 22.00 Uhr. Hinsichtlich des

Abendzeitraumes haben sich die Ländervertreter auf eine Beginnzeit von 19.00 Uhr geeinigt, da ein Abendzeitraum von 19.00 bis 22.00 Uhr unter Berücksichtigung von Bürozeiten bis 18.00 Uhr und Ladenöffnungszeiten bis 19.00 Uhr sowie der Dauer des Heimfahrtsverkehrs durchwegs dem allgemeinen Verständnis und der Ruherwartung entspricht.

#### **Zu § 5:**

Die bei der Bewertung des Lärms anzuwendenden Lärmindizes sind von der Umgebungslärmrichtlinie vorgegeben. Beim Wert  $L_{den}$  handelt es sich um einen nach Wirkungskriterien zusammengesetzten Wert, der für die Gesamtbelastung kennzeichnend ist. Der Wert  $L_{night}$  entspricht dem auch bisher in Österreich angewandten Beurteilungspegel für Verkehrsgeräusche zur Nachtzeit.

Die Wahl des Bezugszeitraumes von einem Jahr entspricht den Intentionen der Umgebungslärmrichtlinie, die durchschnittliche Lärmbelastung der Bevölkerung darzustellen und nicht die Spitzenbelastung auf Grund einzelner oder einiger weniger Ereignisse, wie beispielsweise extreme Verkehrsbelastungen im Zuge von Großveranstaltungen.

#### **Zu § 6:**

Analog zum Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Strategische Lärmkarten für die in § 3 definierten Lärmquellen Straßenverkehr und industrielle Anlagen getrennt nach Schallquellen und Lärmindizes zu erstellen. Die Strategischen Lärmkarten dienen der Darstellung der Lärmsituation im Allgemeinen sowie der Erkennbarkeit jener örtlichen Bereiche, in denen das Lärmausmaß gesundheitsschädliche Ausmaße angenommen hat. Ferner werden in den Strategischen Lärmkarten die nachfolgend mit einer Verordnung gemäß § 13 Abs. 2 definierten ruhigen Gebiete ausgewiesen. Die Strategischen Lärmkarten haben der Umgebungslärmrichtlinie (Anhang IV) zufolge umfassenden Anforderungen zu entsprechen. Diese Anforderungen werden mit Verordnung gemäß § 13 näher festgelegt werden. Der angegebene Zeitrahmen entspricht den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie (Art. 7 Abs. 1).

### **Zu § 7:**

Aufbauend auf den Daten der Strategischen Lärmkarten wird in Konfliktplänen explizit dargestellt, in welchen örtlichen Bereichen die relevanten Schwellenwerte überschritten werden. Zudem ist in den Konfliktplänen die Anzahl der davon betroffenen Personen und der in diesen örtlichen Bereichen liegenden Gebäude ausgewiesen. Die Erläuterungen zu den Strategischen Lärmkarten gelten sinngemäß.

### **Zu § 8:**

Zusätzlich zur Darstellung der Lärmsituation anhand der Strategischen Lärmkarten und Konfliktpläne hat dieses Gesetz zum weiteren wesentlichen Ziel die Reduktion der Lärmbelastung insbesondere in den Fällen, in welchen es zu einer Überschreitung der maßgebenden Schwellenwerte gekommen ist. In den Konfliktplänen sind die örtlichen Bereiche mit einer zu hohen Lärmbelastung ausgewiesen. Für alle diese Gebiete sind Aktionspläne zu erstellen, in welchen Maßnahmen zur Verminderung des zu hohen Umgebungslärms vorgesehen werden. Hierbei ist beispielsweise an Lärmschutzwände und Schallschutzfenster zu denken, es sind aber auch komplexere Maßnahmen wie z. B. Verkehrsumlegungen, zeitlich begrenzte Fahrverbote oder Geschwindigkeitsbegrenzungen vorstellbar.

Mit Aktionsplänen soll nicht nur die Lärminderung in belasteten Gebieten verfolgt werden, sondern auch die Erhaltung ruhiger Gebiete sichergestellt werden. Hierbei kommen zum Beispiel Maßnahmen zur Gewährleistung, dass es zu keiner Erhöhung der Verkehrsfrequenz kommt, in Betracht.

Aktionspläne sind als programmatische Maßnahmenkataloge anzusehen, die keinen normativen Inhalt, sondern lediglich deskriptiven Charakter haben. Sie begründen keine subjektiven Rechte Dritter. Eine Bindungswirkung können sie nur im Sinne einer Selbstbindung der zur Umsetzung des Aktionsplanes verantwortlichen Behörde, ihre eigenen Pläne auch konkret umzusetzen, entfalten. Bei der Ausarbeitung der Aktionspläne wird eine Zusammenarbeit mit den zur Umsetzung des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes berufenen Behörden anzustreben sein,

um die zu treffenden Maßnahmen möglichst aufeinander abstimmen und eine sinnvolle Ergänzung bewirken zu können. Eine solche Abstimmung von Aktionsplänen scheint erforderlich, da der Bund in Wien zur Ausarbeitung von Aktionsplänen für Schnellstraßen und Autobahnen sowie entlang der Eisenbahnstrecken einschließlich der Straßenbahnen zuständig ist.

Die Aktionspläne haben der Umgebungslärmrichtlinie (Anhang VI) zufolge umfassenden Anforderungen zu entsprechen. Diese Anforderungen werden mit Verordnung gemäß § 13 näher festgelegt werden.. Der angegebene Zeitrahmen entspricht den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie (Art. 7 Abs. 1).

### **Zu § 9, 10:**

Mit der vorgesehenen Umweltprüfung wird den Vorgaben der SUP-Richtlinie im Sinne von frühzeitiger Integration von Umweltaspekten und entsprechender Planinhalte in Rahmenplanungen Rechnung getragen. Da Aktionspläne unter Umständen einen - wenn auch sehr allgemeinen und rechtlich nicht bindenden - Rahmen zu bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung bzw. Aufrechterhaltung ruhiger Zonen zum Gegenstand haben könnten, der gleichzeitig auch als Rahmen für Projekte mit Umweltauswirkungen betrachtet werden könnte, kann in Einzelfällen damit auch die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für diesen „Planungsrahmen“ aus der SUP-Richtlinie abgeleitet werden. Für diese Fälle ist vorgesehen, die entsprechenden Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit, Anhörung der Umweltstellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 12 und bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen unter Einbindung der Behörden der möglicherweise betroffenen Nachbarstaaten, durchzuführen.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichtes sowie auch dessen Inhalt ergeben sich aus der SUP-Richtlinie. Die genauen Inhalte sind in Anhang III dieses Gesetzes aufgelistet. Die strategische Umweltprüfung, die in den §§ 9 und 10 vorgesehen ist, ist somit eine umfassende Prüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung, in der sämtliche Umweltaspekte eines Planungsrahmens betrachtet werden sollen und die andere, meist sektoral ausgerichtete Prüfungen ergänzen soll. Die SUP-Richtlinie

fordert eine Bekanntgabe der Schlussfolgerungen aus der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 2 an die Öffentlichkeit. Wird keine Umweltprüfung vorgenommen, sind die Gründe für diese Entscheidung zu veröffentlichen. Als einzubindende Umweltstellen sind jene Abteilungen des Magistrates der Stadt Wien, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Umsetzung des Aktionsplanes verursachten Umweltauswirkungen betroffen sind, sowie die Wiener Umweltschutzbehörde vorgesehen. Bei der Ausarbeitung des Aktionsplanes sind der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Umweltstellen sowie die Ergebnisse eventueller grenzüberschreitender Konsultationen zu berücksichtigen. Berücksichtigen bedeutet nicht, dass die Behörde daran gebunden ist, sie hat vielmehr die Pflicht, sich damit auseinander zu setzen und abweichende Entscheidungen zu begründen. Bei der Umsetzung von Aktionsplänen sind Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedsstaates zwar als nicht sehr wahrscheinlich anzusehen, doch können sie nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass entsprechend der SUP-Richtlinie eine grenzüberschreitende Konsultation vorzusehen war. Es war auch eine Konsultation vorzusehen für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat Aktionspläne erstellt werden.

### **Zu § 11:**

Der Umgebungslärmrichtlinie (Art. 8 Abs. 7) folgend sind der Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne Gehör und ein Mitwirkungsrecht einzuräumen. Zur Erreichung größtmöglicher Effizienz wird die Behörde geeignete Lärmschutzmaßnahmen ausarbeiten und den Bezirksvorstehern/Innen ein Stellungnahmerecht hierzu gewähren. Es wird an den Bezirksvorstehern/Innen selbst liegen, bei der Ausübung des ihnen eingeräumten Rechtes die Bevölkerung in weiterem Umfang zu integrieren etwa durch öffentliches Auflegen der von der Behörde mitgeteilten planerischen Maßnahmen und öffentlicher Erörterung derselben. Allfällige Stellungnahmen der Bevölkerung werden die Bezirksvorsteher/Innen in ihren Stellungnahmen entsprechend zu berücksichtigen haben. Die Behörde wiederum ist dazu verhalten, die Stellungnahmen der Bezirksvorsteher/Innen bei der Aktionsplanung zu berücksichtigen.

### **Zu §§ 12 bis 14:**

Die Behörde hat die Bevölkerung über die erhobenen Lärmdaten und die geplanten Maßnahmen zu informieren und wird daher die Strategischen Lärmkarten, Konfliktpläne und Aktionspläne öffentlich auflegen und in elektronischer Form allgemein zugänglich machen. Von der behördlichen Auflegung und Publizierung im Internet wird die Bevölkerung durch Bekanntmachung in zwei weitverbreiteten Tageszeitungen in Kenntnis gesetzt.

Der Verpflichtungen zur Information der Europäischen Kommission wird Rechnung getragen, indem die Behörde die in der Umgebungslärmrichtlinie (Anhang VI) genannten Daten zunächst an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt, von welchem die Daten aller Länder und des Bundes zusammengeführt und gebündelt an die Europäische Kommission weitergeleitet werden.